



KOA 4.720/21-001

Bescheid

I. Spruch

- Der Antenne Salzburg GmbH (FN 268007d) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordneten bundesweiten Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 14-bis 49-Jährigen mit einem Musikprogramm, dessen Hauptfokus auf dem Adult-Contemporary-Format (AC) liegt. Neben dem Musikschwerpunkt beinhaltet das Programm aktuelle Informationen, sowie zielgruppengerechte Inhalte. Ein weiterer Punkt sind Servicethemen wie regelmäßige Wetter- und Verkehrsberichte sowie aktuelle Informationen zu Veranstaltungen.

- Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 16.12.2020 beantragte Antenne Salzburg GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:



2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die Antenne Salzburg GmbH ist eine zu FN 268007d eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Salzburg.

Die Antenne Salzburg GmbH ist Inhaberin von Zulassungen nach dem PrR-G für die Versorgungsgebiete „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 24.10.2012) und „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.535/17-008, an die damalige Zulassungsinhaberin Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH bzw. nunmehr Radio Austria GmbH. Diese Zulassung wurde in der Folge am 10.10.2019 im Wege der Abspaltung zur Aufnahme an die Antenne Salzburg GmbH als übernehmende Gesellschaft gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 Spaltungsgesetz [SpaltG] übertragen.).

Alleingesellschafterin der Antenne Salzburg GmbH ist die ELCG GmbH, eine zu FN 321063b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Alleingesellschafterin dieser ELCG GmbH ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung (FN 355873v) mit Sitz in Wien.

Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung sind Dr. Hans Bodendorfer (rund 93,33%), Nikolaus Fellner (rund 1,33%) und die Alpha Eins Medien GmbH (rund 5,33%). Alle Stifter sind österreichische Staatsbürger bzw. eine inländische juristische Person (die Alpha Eins Medien GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Firmenbuch zu FN355347 w. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Dr. Christoph Leon).

Der Stiftungszweck der Alpha Zehn Medien Privatstiftung erlaubt insbesondere die Förderung, Schaffung und Erweiterung von im Geschäftsbereich Medien und Werbung im weitesten Sinn tätigen Unternehmen, wozu insbesondere der mittel- und unmittelbare Erwerb von Beteiligungen dienen soll.

Den Stiftern der Alpha Zehn Medien Privatstiftung kommen keine faktischen Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit der Stiftung zu, die mit einem Einfluss iSd § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G vergleichbar wären.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor, wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

Die Alleingesellschafterin der Antragstellerin (ELCG GmbH) ist über die Zwischengesellschaft Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation (eine zu FN 321246x eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien) indirekte Alleingesellschafterin („Großmutter“) der Radio Austria GmbH (eine zu FN 262001x eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien).

Die Radio Austria GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk (bundesweite Zulassung) gemäß 28b ff PrR-G und verbreitet das bundesweite Programm „Radio Austria“ (Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001).



2.2. Programm

Das von der Antragstellerin geplante Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm („Antenne Österreich“) für die Zielgruppe der 14-bis 49-Jährigen mit einem Musikprogramm, dessen Hauptfokus auf dem Adult-Contemporary-Format (AC) liegt. Dieses setzt sich überwiegend aus Musik der 1980er, 1990er, 2000er, 2010er und aus aktueller Musik zusammen. Neben dem Musikscherpunkt beinhaltet das Programm aktuelle Informationen, sowie zielgruppengerechte Inhalte. Ein weiterer Punkt sind Servicethemen wie regelmäßige Wetter- und Verkehrsberichte sowie aktuelle Informationen zu Veranstaltungen.

Es ist geplant, je nach redaktionellen und wirtschaftlichen Erfordernissen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Sendungen aus dem Regionalsender „Antenne Salzburg“ der Antragstellerin in das bundesweite Programm „Antenne Österreich“ zu übernehmen. Jedenfalls soll das Format „Kathi & Christian am Morgen“ übernommen werden.

Der Musikanteil liegt bei rund 80 %, der Wortanteil (einschließlich „Verpackungselementen“, Jingles, u. ä. sowie Werbung) bei rund 20 %. Innerhalb einzelner Sendeschienen wird das hier angegebene Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil variieren.

Das Programmschema stellt sich wie folgt dar:

Antenne Österreich PROGRAMM-SCHEMA DAB+						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
05:00 - 06:00 Uhr	Antenne Österreich - Musikmorgen					Antenne Österreich Musikmorgen
06:00 - 07:00 Uhr	Kathi und Christian am Morgen <i>Live aus Salzburg</i>					
07:00 - 08:00 Uhr						
08:00 - 09:00 Uhr						
09:00 - 10:00 Uhr						
10:00 - 11:00 Uhr	Antenne Österreich am Vormittag					
11:00 - 12:00 Uhr						
12:00 - 13:00 Uhr	Antenne Österreich Mittagsplaylist					
13:00 - 14:00 Uhr						
14:00 - 15:00 Uhr						
15:00 - 16:00 Uhr	Antenne Österreich Drivetime					
16:00 - 17:00 Uhr						
17:00 - 18:00 Uhr						
18:00 - 19:00 Uhr						
19:00 - 20:00 Uhr						
20:00 - 21:00 Uhr	Antenne Österreich - Musik am Abend					
21:00 - 22:00 Uhr						
22:00 - 23:00 Uhr						
23:00 - 00:00 Uhr						
00:00 - 05:00 Uhr	Antenne Österreich in der Nacht					

Die Antragstellerin legte der Behörde darüber hinaus ein Redaktionsstatut vor.

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf die bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin. Sie veranstaltet bereits seit mehreren Jahren (analoge) Hörfunkprogramme.

Für die Produktion und Gestaltung des geplanten digitalen Programms wird die Antragstellerin folgende personellen Ressourcen einsetzen:

Die Chefredakteurin Johanna Urban ist seit 2013 bei „Antenne Salzburg“ tätig und wird die Nachrichten- und Beitragsredaktion aufbauen. Als Programmchef wird ein neuer Mitarbeiter eingestellt, der bereits über Radioerfahrung in Österreich verfügt und auch Sendungen moderieren wird.

Zudem ist geplant mit zwei angestellten Mitarbeitern, einem freien Moderator und zwei Werkvertragspartnern das digitale Programm „Antenne Österreich“ zu gestalten.

In organisatorischer Hinsicht wird die Antragstellerin auf die bestehende Infrastruktur zurückgreifen (das sind angemietete und adaptierte Räumlichkeiten mit zwei Sendestudios sowie einem weiteren Produktionsstudio), die Verbreitung des Programms erfolgt über die bundesweite Multiplex-Plattform „MUX I“ der ORS comm GmbH & Co KG.

Hinsichtlich ihrer finanziellen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin zunächst auf die bereits seit Jahren erfolgreiche Veranstaltung des Hörfunkprogramms „Antenne Salzburg“. Mit dem Programm konnte 2004 der Break Even erreicht werden. „Antenne Salzburg“ konnte sich in den letzten Jahren als Marktführer im privaten Bereich im Raum Salzburg etablieren und so rund zwei Drittel der Umsätze als Partner der Salzburger Wirtschaft aus regionaler Vermarktung erzielen.

Zum geplanten digitalen Hörfunkprogramm wird außerdem ausgeführt, dass durch die nationale Positionierung mit breiter Musikformatierung sowie unter Heranziehung günstiger Preise für Werbeschaltungen davon auszugehen ist, dass sich das geplante Hörfunkprogramm sowohl bei den Hörerinnen und Hörern als auch bei den Werbetreibenden etablieren wird. Durch gemeinsame Infrastruktur und Administration mit dem Sender „Antenne Salzburg“ können Synergien in allen administrativen Belangen genutzt werden.

Die Antragstellerin plant mit dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS zu kooperieren und diesem die nationale Werbezeitenvermarktung zu übertragen. Der Verkauf von Sonderwerbeformen für das gegenständliche Programm soll von einem eigenen Verkaufsmitarbeiter durchgeführt werden, wobei anfangs mit externen Vermarktern gearbeitet werden soll.

Unter Zugrundelegung der von „Antenne Österreich“ veranschlagten Investitionskosten und laufenden Kosten soll es nach den Berechnungen der Antragstellerin möglich sein, im fünften Geschäftsjahr den Break Even Point zu erreichen.



2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX I“

Das Programm soll über die bundesweite Multiplex-Plattform „MUX I“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Antenne Salzburg GmbH und der ORS comm GmbH & Co KG am 15.12.2020 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag samt Beilagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 10/2021, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung“

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) In der Zulassung sind die ProgrammGattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzugeben, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:



„Antrag auf Zulassung“

§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
[...]
b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;
[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass erfachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„Hörfunkveranstalter“

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im



Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe“

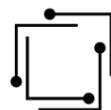
§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern“

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.



(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Antenne Salzburg GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland. Auch die Alleingeschafterin der Antenne Salzburg GmbH, die ELCG GmbH, sowie deren Alleingeschafterin, die Alpha Zehn Medien Privatstiftung, haben ihren Sitz im Inland. Ebenso sind alle Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung österreichische Staatsbürger bzw. eine inländische juristische Person, deren Alleingeschafter österreichischer Staatsbürger ist.

Aus den dargestellten Eigentumsverhältnissen ergibt sich, dass die Antragstellerin weder im Eigentum Fremder, noch im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften steht, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchen Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 iVm Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben (§ 7 Abs. 2 PrR-G).



Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Den Stiftern der Alpha Zehn Medien Privatstiftung kommen keine faktischen Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit der Stiftung zu, die mit einem Einfluss iSd § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G vergleichbar wären.

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher im vorliegenden Fall gegeben. Es liegt ferner kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Abgesehen davon liegen aus nachstehenden Erwägungen keine sonstigen untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor:

Die Alleingeschafterin der Antragstellerin (ELCG GmbH) ist über die Zwischengesellschaft Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation (eine zu FN 321246x eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien) indirekte Alleingeschafterin („Großmutter“) der Radio Austria GmbH (eine zu FN 262001x eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien).

Die Radio Austria GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk (bundesweite Zulassung) gemäß 28b ff PrR-G und verbreitet das bundesweite Programm „Radio Austria“ (Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001).

Mit Erteilung der verfahrensgegenständlichen Zulassung wird die Antragstellerin über zwei (bestehende) analoge Versorgungsgebiete („Stadt Salzburg 106,6 MHz“ und „Östliches Nordtirol 2“) sowie eine digitale terrestrische Zulassung für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet verfügen.

Damit verfügt die Antragstellerin (wie bisher) nicht über mehrere Zulassungen zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk, deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Ihr sind auch nicht mehrere analoge Versorgungsgebiete zuzurechnen, die sich überschneiden (§ 9 Abs. 1 erster und zweiter Satz PrR-G).

Da die Antragstellerin aufgrund der verfahrensgegenständlichen Zulassungerteilung nur Zulassungsinhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Hörfunk sein wird und ihr auch nicht mehrere digitale Versorgungsgebiete zuzurechnen sind, wird auch den übrigen Anforderungen des § 9 Abs. 1 PrR-G entsprochen. Ebenso entsteht durch die Zulassungerteilung keine nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 PrR-G verpönte Konstellation.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digitalen terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin auf ihre jahrelange Erfahrung aus der Veranstaltung von analogen Hörfunkprogrammen zurückgreifen kann.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.



Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 2 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema und das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich eine Vereinbarung vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

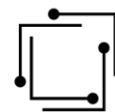
Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.720/21-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 03. März 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)